OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602717/2/KLe/Bb

Datum:
Linz, 19. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Mag. (FH) T K, MBA, vertreten durch A Rechtsanwalts-GmbH, B, L, vom 9. Oktober 2018, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. September 2018 GZ: VStV/918301181182/2018, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 400 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis vom 6. September 2018, GZ: VStV/918301181182/2018, warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) Mag. (FH) T K, MBA (Beschwerdeführer) vor, er habe am 31. Juli 2018 um 07:42 Uhr an näher bezeichneter Örtlichkeit in der Gemeinde Laakirchen den Pkw, mit dem Kennzeichen x, an welchem für den Beschwerdeführer erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke „AL Priority“ angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 98a Abs. 1 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 2.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen und 19 Stunden, verhängt. Zudem wurde der Beschwerdeführer zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 200 Euro verpflichtet und der vorläufig sichergestellte Radar- oder Laserblocker wurde gemäß § 39 Abs. 1 VStG iVm § 98a Abs. 3 KFG für verfallen erklärt.

Begründend verweist die belangte Behörde auf die dienstliche Wahrnehmung eines Straßenaufsichtsorgans und das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren. Der Strafbemessung legte die Behörde ein monatliches Einkommen iHv 2.000 Euro, kein relevantes Vermögen und keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten zugrunde. Strafmildernd wurden keine Umstände gewertet.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 9. Oktober 2018 Beschwerde, welche ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtet ist und Folgendes ausgeführt wird (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):
„Das Straferkenntnis vom 06.09.2018 wird der Höhe nach angefochten.

Mit Straferkenntnis vom 06.09.2018 wurde über den Beschwerdeführer wegen Verletzung des § 98a Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 2.000,00 gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt. Überdies wurde der Beschwerdeführer verpflichtet EUR 200,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu bezahlen.

Die verhängte Geldstrafe in der Höhe von EUR 2.000,00 ist aus nachstehenden Gründen der Höhe nach rechtswidrig, wurden doch evidentermaßen zwingende gesetzliche Strafbemessungsgründe verletzt und in der Beschwerdeführer somit in einem subjektiven öffentlichen Recht auf eine gesetzmäßig Strafbemessung verletzt:

Wie bereits in der Rechtfertigung vom 06.09.2018 ausgeführt, sind gemäß § 19 Abs. 2 VStG im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen. Mildernd sind in gegenständlicher Rechtssache insbesondere das reumütige umfassende Geständnis

sowie die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu werten. Ein Erschwerungsgrund liegt demgegenüber nicht vor. Es überwiegen daher im erheblichen Ausmaß die Milderungsgründe. Dies wurde bei der Strafbemessung von der LPD Oberösterreich nicht berücksichtigt, weshalb das angefochtene Straferkenntnis mit Rechtswidrigkeit behaftet ist.

Der Beschwerdeführer verweist ausdrücklich auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 30.11.2017 zu GZ: LVwG 30.34-2181/2017 (siehe Beilage) hin, wonach eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 350,00 (!) als tat- und schuldangemessen für die Verletzung des § 98a Abs. 1 KFG angesehen wird. Dies obwohl in diesem Verfahren der Lenker des Fahrzeuges indem ein Radar- und Laserblocker angebracht war, nicht geständig war.

In gegenständlicher Strafsache hat folglich der Leitjudikatur des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark bei gesetzmäßiger Strafbemessung eine erhebliche Reduzierung des Strafausmaßes zu erfolgen.

Der Beschwerdeführer beantragt daher eine gesetzmäßige Strafbemessung und damit einhergehend die Verringerung des verhängten Strafausmaßes.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 (eingelangt am 11. Oktober 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VStV/918301181182/2018, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 31. Juli 2018 um 07:42 Uhr in der Gemeinde Laakirchen auf der A 1 bei km 217,300 in Richtung Wien den Pkw, BMW 530d, mit dem Kennzeichen x, an welchem für den Beschwerdeführer erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke AL Priority angebracht war.

Aus dem Verfahrensakt ergibt sich, dass eine Messung der Geschwindigkeit des Pkw mit einem Lasermessgerät trotz exakter Zielerfassung und mehrerer Messversuche durch ein Straßenaufsichtsorgan der Autobahnpolizeiinspektion Seewalchen nicht möglich war, sodass der Pkw im Bereich der Abfahrt Laakirchen Ost zur Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten wurde. Dabei wurden im Bereich des Kühlergrills der obgenannte Laserblocker mit Sensor und im Fahrgastraum entsprechende Bedienteile vorgefunden, welche in weiterer Folge vorläufig beschlagnahmt wurden.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen iHv 2.000 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und hat keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten; er weist zwei rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen, eine davon nach § 52 lit. a Z 11a StVO aus dem Jahr 2014, auf.

Diese Feststellungen ergeben sich unstrittig aus dem Akt der belangten Behörde. Der Beschwerdeführer ließ in der Beschwerde den Schuld- und Verfallsausspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die Verwaltungsübertretung nach § 98a Abs. 1 KFG ist dem Grunde nach daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Der festgestellte Sachverhalt kann daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden. Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind Verstöße gegen Abs. 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt.

Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch) sowie hinsichtlich des Ausspruchs über den Verfall des sichergestellten Radar- oder Laserblockers (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053; 30. September 2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht – aufgrund der diesbezüglichen

Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen hatte.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27. Oktober 2014).

Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist bzw. ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt es, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintangehalten werden können.

Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/202/Verkehrsangelegenheiten/unfallstatistik_vorjahr.aspx, abgerufen am 11. Dezember 2018) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2017 413 Personen tödlich. Eine der (vermutlichen) Hauptursachen dieser

tödlichen Verkehrsunfälle ist zu 26,3 % nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit. Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer.

Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle zu verhindern und damit Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl. insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig vom Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können. Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen.

Mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, wird die – der Verkehrssicherheit dienende – Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert und es ermöglicht, erlaubte Höchst-geschwindigkeiten bewusst zu missachten.

Das Verbot derartiger Geräte und Gegenstände dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und damit unmittelbar dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer. Personen, die einen beträchtlichen Kostenaufwand in Kauf nehmen und Geräte in ihre Fahrzeuge einbauen lassen, die geeignet sind, Geschwindigkeitsmessgeräte zu stören, bringen ihre gleichgültige Haltung gegenüber dem Kontrollbedürfnis, der Anordnungsbefugnis des Staates in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen und die Verkehrssicherheit deutlich zum Ausdruck und bezwecken, diese absichtlich zu umgehen. Insofern handelt es sich beim vorliegenden Delikt um eines, das in der Regel vorsätzlich begangen wird, weil die Geräte üblicherweise zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut werden, um zur Störung von Geschwindigkeitsmessgeräten zum Einsatz zu kommen. Aufgrund seiner Zielgerichtetheit und Gleichgültigkeit ist ein solches Verhalten als besonders verwerflich anzusehen. Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist insofern von beträchtlichem Unwert und bedarf es empfindlicher Strafen um den Einsatz solcher Geräte hintanzuhalten.

Der Veranlassung des sofortigen Ausbaus des Radar- und Laserblockers kommt vor dem Hintergrund der Regelung des § 98a Abs. 3 KFG keine berücksichtigungswürdige Bedeutung zu, da die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt sind, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind.

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vorbringt, seine geständige reumütige Verantwortung und seine Unbescholtenheit seien mildernd zu werten, ist ihm zu entgegnen, dass ein „reumütiges“ Geständnis jedenfalls nicht vorliegt, wenn beim Betreten werden auf frischer Tat ein reines Tatsachengeständnis abgegeben wird (VwGH 17. Dezember 2013, 2013/09/0144). Auch der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt dem Beschwerdeführer nicht zugute, scheint er doch bereits zweimal wegen Delikten nach der StVO und dem KFG vorgemerkt auf. Jener aktenkundige Verstoß nach der StVO (§ 52 lit. a Z 11a) ist, weil auf der gleichen schädlichen Neigung beruhend, als einschlägig zur vorliegenden Übertretung zu werten und daher als straferschwerend zu berücksichtigen.

Ein Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen ist daher nicht gegeben, wobei eine Anwendung des § 20 VStG (außerordentliche Strafmilderung) hier von vornherein ausscheidet, da § 134 Abs. 1 KFG keine unterschreitbare Mindeststrafe vorsieht. Die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Ausgehend von einem besonders hohen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und unter Berücksichtigung der aktenkundigen Vormerkung wegen Geschwindigkeitsüberschreitung als erschwerend, kann die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe iHv 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Tage und 19 Stunden) nicht als unangemessen angesehen werden. Zudem kommt im konkreten Fall auch general- und spezialpräventiven Überlegungen besondere Bedeutung zu. Der Einsatz von Radar- und Laserblockern gefährdet in besonderem Maße die Verkehrssicherheit, indem es die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert. Die Verhängung einer hohen Geldstrafe soll insbesondere dazu beitragen, dem verstärkten Aufkommen derartiger Geräte entgegenzuwirken und insofern abschreckende Wirkung für die Bevölkerung entfalten und in spezialpräventiver Hinsicht den Beschwerdeführer davon abhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und ihn in Zukunft zur Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten ohne Verwendung verbotener technischer Geräte anhalten.

Soweit der Beschwerdeführer mit einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Steiermark argumentiert, wonach in einem nahezu identen Fall eine Geldstrafe iHv 350 Euro bestätigt wurde, geht dies ins Leere, weil die in einem Erkenntnis geäußerte Rechtsansicht keine Bindungswirkung in einem anderen Verwaltungsverfahren entfalten vermag (VwGH 21. März 1990, 89/02/0175) und

ein in einem Verfahren ergangener Bescheid keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit eines anderen Bescheides haben kann (VwGH 17. November 1992, 92/11/0127).

Das von der belangten Behörde geschätzte Einkommen, welches dem Medianeinkommen der österreichischen unselbstständig Erwerbstätigen entspricht (Quelle: Statistik Austria, 2016, www.statistik.gv.at), wird dem Beschwerdeführer die Bezahlung der verhängten Geldstrafe in der vorliegenden Höhe ermöglichen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Da die Beschwerde abzuweisen war, war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren – zusätzlich zu den behördlichen Verfahrenskosten - ein Kostenbeitrag iHv 400 Euro (= 20 % der verhängten Strafe) vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer